

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der schriftlichen, mündlichen oder fernmündlichen Anmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführte Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er hierzu eine entsprechende Erklärung abgegeben hat. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch *FJORDTRA* zustande. Diese Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird *FJORDTRA* dem Kunden eine Reisebestätigung aushändigen. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot vor, an das *FJORDTRA* für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist *FJORDTRA* die Annahme erklärt.

2. Bezahlung

Zahlungen dürfen nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB erfolgen. Mit Vertragsabschluss ist eine Anzahlung in Höhe von 10% des Reisepreises zu leisten. Die Restzahlung wird in der Regel 4 Wochen vor Reiseantritt fällig. Nach Eingang der Restzahlung werden dem Kunden die Reiseunterlagen zugesandt oder gegen Barzahlung bei *FJORDTRA* ausgehändigt. Bei nicht vollständiger Zahlung des Reisepreises vor Reiseantritt kann *FJORDTRA* vom Vertrag zurücktreten und die dafür unter Ziffer 5 vorgesehene Entschädigung einfordern.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt oder evtl. individueller Angebote und aus den hierauf bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Die im Prospekt/individuellen Angebot enthaltenen Angaben sind für *FJORDTRA* bindend. *FJORDTRA* behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsabschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Kunde vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

4. Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von *FJORDTRA* nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschritt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. *FJORDTRA* ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ggf. wird *FJORDTRA* dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten. *FJORDTRA* behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgabe für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, in dem Umfang zu ändern, wie sich diese Erhöhungen auf den Reisepreis auswirken, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reisetermin mehr als 4 Monate liegen. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat *FJORDTRA* den Kunden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% oder im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn *FJORDTRA* in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrkosten für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von *FJORDTRA* über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung geltend zu machen.

5. Rücktritt/Umbuchung durch den Kunden

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei *FJORDTRA*. Es wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück, so kann *FJORDTRA* Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und Aufwendungen verlangen. Dafür gelten in Abhängigkeit von der zeitlichen Nähe zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn die folgenden Entschädigungssätze:

- a) für Ferienhäuser/-wohnungen mit und ohne Fähranreise:
 - Rücktritt bis zum 70. Tag vor Reisebeginn 10 % des Reisepreises
 - Ab 69. bis 42. Tag vor Reisebeginn 25% des Reisepreises
 - Ab 41. Tag vor Reisebeginn 90% des Reisepreises
- b) für Hurtigruten-Reisen:
 - Rücktritt bis zum 45.Tag vor Reisebeginn 10 % des Reisepreises
 - Ab 44. bis 22.Tag vor Reisebeginn 40% des Reisepreises
 - Ab 21. bis 15.Tag vor Reisebeginn 60% des Reisepreises
 - Ab 14. Tag vor Reisebeginn 90% des Reisepreises
- c) für sonstige Reisen:
 - Rücktritt bis zum 30.Tag vor Reisebeginn 10% des Reisepreises
 - Ab 29. bis 15. Tag vor Reisebeginn 30% des Reisepreises
 - Ab 14. bis 8. Tag vor Reisebeginn 75% des Reisepreises
 - Bei späterer Abbestellung 90% des Reisepreises

Dem Kunden bleibt der Nachweis offen, dass die durch den Rücktritt entstandenen Kosten im konkreten Einzelfall geringer ausgefallen sind. Bis zum Reisebeginn kann der Kunde verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. *FJORDTRA* kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Kunde *FJORDTRA* Gegenüber als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Werden vom Kunden nach Buchung der Reise Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, der Unterbringungs- oder Beförderungsart gewünscht, wird *FJORDTRA* versuchen, diesen Wünschen zu entsprechen. In diesem Falle wird eine Umbuchungsgebühr von € 30,- fällig. Eine Umbuchung ist jedoch nur innerhalb der jeweiligen Reise geltenden ersten Rücktrittsfrist möglich. Spätere Umbuchungen können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag und gleichzeitiger Neubuchung durchgeführt werden.

6. Nicht in Anspruch genommenen Leistungen

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich *FJORDTRA* bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um unerhebliche Leistungen handelt.

7. Kündigung durch *FJORDTRA*

FJORDTRA kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung die Durchführung der Reise nachhaltig stört oder sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Im Falle einer Kündigung behält *FJORDTRA* den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der evtl. ersparten Aufwendungen anrechnen lassen. Evtl. Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Reisende selbst. *FJORDTRA* kann bei Nichterreichen einer im Prospekt angegebenen Mindestteilnehmerzahl bis 4 Wochen vor Reiseantritt von der Reise zurücktreten. Der eingezahlte Reisepreis wird umgehend erstattet.

8. Haftung

FJORDTRA haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen und die Richtigkeit der Beschreibung aller im Katalog angegebenen Reiseleistungen, sofern *FJORDTRA* nicht gemäß Ziffer 3 vor Vertragsabschluss eine Änderung der Prospektangebote erklärt hat. Für die Genauigkeit von Angaben in Orts-, Hotel- und anderen Fremdsprospekten, die von *FJORDTRA* abgegeben werden bzw. den Reiseunterlagen beiliegen, übernimmt *FJORDTRA* jedoch ausdrücklich keine Haftung.

9. Gewährleistung

Wird eine Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. *FJORDTRA* kann die Abhilfe verweigern, wenn Sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Abhilfe kann auch in der Weise geschaffen werden, dass *FJORDTRA* eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Kunde eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit der Kunde schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen. Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet *FJORDTRA* innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag – in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung – kündigen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keine Reise infolge eines Mangels aus wichtigen, *FJORDTRA* erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für Abhilfe bedarf nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von *FJORDTRA* verweigert wird oder wenn sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird. Der Kunde schuldet *FJORDTRA* den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren. Unbeschadet der Minderung oder Kündigung kann der Kunde Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den *FJORDTRA* nicht zu vertreten hat.

10. Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung von *FJORDTRA* für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, 1. soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder 2. soweit *FJORDTRA* für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Die Haftungsbeschränkung für Sachschäden bei deliktischer Haftung, die nicht auf Vorsatz oder großer Fahrlässigkeit beruhen, beträgt je Kunde und Reise € 4.200,-. Liegt der Reisepreis über € 1.400,-, ist die Haftung auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. *FJORDTRA* haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt wurden (z.B. Sportveranstaltungen etc.) und als solche in der Reiseausschreibung gekennzeichnet sind. Ein Schadensersatzanspruch gegen *FJORDTRA* ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

11. Mitwirkungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, bei Leistungsträgern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen daran mitzuwirken, evtl. Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung bzw. dem jeweiligen Leistungsträger (z.B. Ferienhausanbieter, Hotelier, Schiffsleitung) mitzuteilen. Unterlässt es der Kunde schuldhaft einen Mangel anzuzeigen, stehen ihm Ansprüche nicht zu. In jedem Fall wird im eigenen Interesse des Kunden dringend empfohlen, sofort mit *FJORDTRA* Kontakt aufzunehmen, damit sofort alles unternommen werden kann, um die Leistungsstörung umgehend zu beheben.

12. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsmäßiger Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber *FJORDTRA* geltend zu machen. Die Ansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Kunde solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem *FJORDTRA* die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

13. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Für Bürger der Bundesrepublik Deutschland bestehen zur Zeit für Reisen nach Skandinavien keine besonderen Vorschriften. Personalausweis ist ausreichend. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15. Gerichtsstand

Der Kunde kann *FJORDTRA* nur an deren Sitz in Hannover verklagen. Für Klagen von *FJORDTRA* gegen Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist Hannover als Sitz von *FJORDTRA* maßgebend.

Reiseveranstalter im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist:

FJORDTRA Reisebüro GmbH, Volgersweg 5, 30175 Hannover
Tel: 0511-3 88 34 34 Fax: 0511-3 88 34 35 Email: info@fjor.de